

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 20e Oö. LGG

Oö. LGG - Oö. Landes-Gehaltsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

§ 20e

Dienstvergütung

- (1) Beamtinnen und Beamten kann eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn
- 1. sie besonders anspruchsvolle Dienste unter besonders erschwerten Umständen oder besonderen Gefahren oder verbunden mit einem Mehraufwand im Sinn der §§ 19 und 20 verrichten,
- 2. sie diese Dienste dauernd oder so regelmäßig erbringen, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist und
- 3. mehrere Beamtinnen oder Beamte im wesentlichen gleichartige Dienste leisten.

(Anm: LGBl. Nr. 93/2009)

(2) Die Dienstvergütung ist zu kürzen oder einzustellen, soweit die besonderen Dienste durch die besoldungsrechtliche Stellung oder eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 abgegolten werden.

(Anm: LGBl. Nr. 63/1993)

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at